

Vereins-Satzung des Windhundrennclub Bodenseekreis e.V. (WRCB e.V.)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr gem. § 57 BGB

1. Der Verein wurde am 03.07.1975 gegründet und trägt den Namen

Windhundrennclub Bodenseekreis e. V. (WRCB e.V.)

2. Sitz des Vereins ist Bermatingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Überlingen VR 199 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins gem. § 57 BGB

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Freunde der Windhundrassen mit dem Ziel, Windhundrennen und die Windhundzucht unter Berücksichtigung und Anerkennung der Richtlinien des Deutschen Windhundzucht- und Renn-Verband e.V. (DWZRV e.V.) zu fördern und zu verbreiten. Hierzu gehört insbesondere die Pflege des Tierschutzgedankens.
 - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose Zwecke. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht in erster Linie verfolgt. Überschüsse aus Beiträgen, Stiftungen, Spenden, Einnahmen durch Renn- und Zuchtschauveranstaltungen usw. dürfen nur zur Deckung der Vereinskosten, Instandhaltung und Beschaffung von Geräten und sonstigen kynologischen Zwecken verbraucht werden.
 - c) Der WRCB ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Renn-Verband e.V. gegr. 1892. Dessen Satzung und Ordnungen werden anerkannt. Der WCRB e.V. gehört der Landesgruppe Baden Württemberg des DWZRV e.V. an.
 - d) Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundrennen nur von der Federation Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das deutsche Hundewesen e. V. (VDH e.V.), dem DWZRV e.V. und deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) fachgemäßes Training aller Windhundrassen;
 - b) die Durchführung von Windhundsportveranstaltungen nach den jeweils gültigen Sportordnungen;
 - c) die Erhaltung und Förderung der Zucht aller Windhundrassen und die Unterstützung von Zuchtschauen;
 - d) die Unterweisung seiner Mitglieder in der artgerechten Haltung und Pflege der Windhunde.

B. Vereinsmitgliedschaft § 58 BGB

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des WRCB e.V. können natürliche oder juristische Personen werden (auch Jugendliche unter 18 Jahren - mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters), die Mitglied im DWZRV oder einer gleichwertigen, letztlich der FCI unterstellten ausländischen kynologischen Vereinigung sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des WRCB e.V. in Abstimmung mit dem Vorstand des DWZRV e.V..
2. Der WRCB e.V. besteht aus:
 - a) Hauptmitgliedern,
 - b) Anschlussmitgliedern,
 - c) Passiven Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. In der Geschäftsordnung werden die Formen der Mitgliedschaft beschrieben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch eine an den Vorstand schriftlich gerichtete Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der beschlussfähige Gesamtvorstand. Nach dessen Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft mit der Begleichung der Aufnahmegebühren und des 1. Jahresbeitrages.
3. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung unter Beifügung von Satzung, Geschäftsordnung sowie des Protokolls der letzten JHV.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft § 39 BGB

1. Die Mitgliedschaft im WRCB e.V. endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod,
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein jederzeit berechtigt. Zum Austritt bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Diese muss spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds vom Gesamtvorstand zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragsleistungen § 58 BGB

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1 Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Anschluss- sowie passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Sie zahlen geringere Beiträge. Mitglieder, die nach dem 01.07. eines Jahres in den Verein eintreten, zahlen für das Eintrittsjahr den halben Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe fällig.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

D. Die Organe des Vereins § 58 BGB

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Geschäftsstelle, Rennleiter, Trainingsleiter, Technischer Leiter, Küchenbeauftragte,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung § 32 BGB

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hat schriftlich auf dem Postweg zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich zu stellen.
4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Versammlung besonders hingewiesen werden.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die Mitglied im DWZRV oder einer gleichwertigen, letztlich der FCI unterstellten ausländischen kynologischen Vereinigung sind (dies schließt auch Jugendliche unter 18 Jahren ein). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des WRCB in Abstimmung mit dem Vorstand des DWZRV.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt, erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen fertig zu stellen und den Mitgliedern per email, falls diese dem Verein zur Verfügung gestellt wurde, oder per Post zuzustellen. Anschlussmitglieder erhalten keine Protokolle. Bei allen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand sicherstellen, dass Satzung, Geschäftsordnung und alle Protokolle der letzten 2 Jahre vorhanden sind.
12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung § 32 BGB

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Verabschiedung des Protokolls über die vorherige Mitgliederversammlung;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Genehmigung eines vom Gesamtvorstand aufgestellten groben Haushaltsplans über die wichtigsten Einnahme- und Ausgabe-Posten;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 11 Gesamtvorstand §§ 26, 27 BGB

1. Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmmehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren. Bei einer Nachwahl während der laufenden Amtszeit des Gesamtvorstandes ist das nachgewählte Gesamtvorstandsmitglied ggfs. die nachgewählten Gesamtvorstandsmitglieder nur bis zum Ablauf der Amtszeit dieses Gesamtvorstands gewählt.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Zusammenlegung von maximal zwei Gesamtvorstandsämtern ist zulässig. Nicht zusammengelegt werden können die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers. Allerdings hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes nur eine Stimme.
4. Der Vorstand ist nur zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt, die dem Vereinszweck dienen. Die Summe aller Rechtsgeschäfte darf das Barvermögen des Vereins nicht überschreiten. Über Aufnahme von Krediten und Darlehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % + 1 Person anwesend sind.
6. Zusammensetzung und Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung, Protokollierung § 58 BGB

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Änderungen zum Zweck des Vereins bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf.
2. Die Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall §§ 41, 74 und 76 BGB

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren. Die Liquidatoren wickeln die laufenden Geschäfte ab.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Restvermögen der Organisation „Windhundhilfe e.V.“ Forchenrain 31/2, 70839 Gerlingen zur Verfügung gestellt.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bermatingen, den 01. Juni 2011

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. Hubert Roth 1. Vorsitzender

2. Susanne F. 2. Vorsitzende